

## Gesellschaftsvertrag

### **der Flugplatz Koblenz/Winningen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Koblenz**

#### **§ 1**

##### **Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
**Flugplatz Koblenz/Winningen,  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**
2. Sitz der Gesellschaft ist Koblenz.  
Eine Betriebsstätte befindet sich in Winningen.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand der Gesellschaft sind die Anlage und der Betrieb eines Verkehrslandeplatzes (Regionalflughafen).
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

#### **§ 3**

##### **Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 960.001,64 Euro.

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Beginn und Dauer**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen. Durch Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr wird das Gesellschaftsverhältnis mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Im Falle der Kündigung ist der Kündigende auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen von ihr benannten Gesellschafter oder eine andere von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu übertragen.

Das dem Kündigenden zu zahlende Entgelt wird nach § 7 Abs. 3 festgestellt.

**§ 5**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6**  
**Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen**

1. Jede Veräußerung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon (Teilung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft.
2. Die Bestellung eines Nießbrauches an Geschäftsanteilen oder die Verpfändung von Geschäftsanteilen sind unzulässig.

**§ 7**  
**Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist, die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder eine sonstige Beschlagnahme oder Sperre erfolgt oder wenn ein Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt. Voraussetzung für den Einziehungsbeschluss ist, dass die einzuziehende Stammeinlage voll eingezahlt ist, anderenfalls ist eine entsprechende Kapitalherabsetzung vorzunehmen.
2. In diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte natürliche oder juristische Person übertragen wird.
3. In allen Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter ein dem Geschäftsanteil entsprechendes Entgelt zu zahlen, welches der Höhe der von ihm auf die Stammeinlage erbrachten Leistungen entspricht.  
Das Entgelt für den eingezogenen Geschäftsanteil darf nur aus dem Überschuss des reinen Geschäftsvermögens über das Stammkapital, etwa aus Jahresgewinn oder Rücklagen, gewährt werden, sofern nicht entsprechende Mittel durch Kapitalherabsetzung freigesetzt werden.

**§ 8**  
**Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch sämtliche Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung einräumen.

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Tätigkeit der Geschäftsführung richtet sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Mitglieder des Aufsichtsrates sind der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Koblenz und der jeweilige Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz. Die Stadt Koblenz benennt und delegiert zwei weitere Mitglieder und der Landkreis ein weiteres Mitglied. Ein Geschäftsführer der Stadtwerke Koblenz GmbH, mit dem Sitz in Koblenz, ist Mitglied, solange diese Gesellschaft mit über 50 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
2. Die Delegation der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode der Kommunalparlamente. Bis zur Neuwahl der gemäß Abschnitt 1 zu delegierenden Mitglieder verbleiben die Ausscheidenden im Amt.

Erneute Delegation sowie der Widerruf sind zulässig.

3. Der Oberbürgermeister und der Landrat sind berechtigt, sich in den Sitzungen des Aufsichtsrats durch ihre jeweiligen Vertreter vertreten zu lassen. Der Landrat kann sich darüber hinaus durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen.
4. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Koblenz. Stellvertretender Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übt der stellvertretende Vorsitzende das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus. Er gilt in diesem Fall als Vorsitzender des Aufsichtsrats im Sinne der Regelungen dieser Satzung.

Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Geschäftsführer können den Sitzungen beiwohnen, haben aber nur beratende Stimmen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

5. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung es beantragen.

Der Aufsichtsrat ist in der Sitzung nur dann beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder oder deren Vertreter vertreten sind.

6. Für die Durchführung der Sitzungen des Aufsichtsrats gelten § 10 Abs. (4) und (5) mit der Maßgabe entsprechend.

Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Wege einer schriftlichen Beschlussfassung fassen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der Beschlussfassung mindestens 2/3 der Mitglieder dieser Vorgehensweise zustimmen. Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Unterabsatzes gefasst werden, sind vom jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu protokollieren und durch Versendung an die Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestätigen. Das Original verbleibt bei der Gesellschaft.

7. Über die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das jeweils vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

Diese Protokolle über die Tätigkeit des Aufsichtsrates werden bei der Geschäftsführung hinterlegt.

8. Aufgaben des Aufsichtsrates sind alle Aufgaben der Gesellschaft, die nicht durch Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführung oder der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.
9. Der Rat der Stadt Koblenz und der Kreistag des Landkreises Mayen-Koblenz können den Vertretern ihrer Gebietskörperschaft im Aufsichtsrat Richtlinien und Weisungen erteilen.
10. Die aktienrechtlichen Vorschriften finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterversammlungen sind in den im Gesetz bzw. diesem Gesellschaftsvertrag genannten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Jahr bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Einschätzung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung erforderlich erscheint oder wenn Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals halten, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladungsschreiben in Schrift- oder Textform, das mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung an alle Gesellschaftervertreter abgesandt werden muss. Das Einladungsschreiben hat Tag, Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung sowie eine Tagesordnung zu enthalten. Den Gesellschaftervertretern sind weiter mit dem Einladungsschreiben die zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen zu übersenden.
3. Jeder Gesellschafter hat das Recht zu verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung angekündigt werden. Dieses Recht kann nur bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden, damit die Gesellschaft solche Gegenstände noch unter Einhaltung der sich aus § 51 Abs. 4 GmbHG ergebenden Frist ankündigen kann. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Verlangens bei der Geschäftsführung. Es bedarf der Schrift- oder Textform.
4. Gesellschafterversammlungen sollen grundsätzlich am Ort der Gesellschaft als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. In Abweichung hiervon kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats in der Einladung, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, in Ausnahmefällen entscheiden, dass Gesellschafterversammlungen als sogenannte virtuelle Gesellschafterversammlung (im Wege der audiovisuellen Datenübertragung) oder im Wege einer sogenannten hybriden Gesellschafterversammlung (gemischte Präsenz und audiovisuelle Gesellschafterversammlung) durchgeführt werden. Von der Befugnis kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats insbesondere dann Gebrauch machen, wenn nach seiner Einschätzung die Durchführung einer Präsenzveranstaltung wegen Vorliegens eines Katastrophen- oder Pandemiefalls oder einer damit vergleichbaren Lage mit Risiken verbunden sein kann.

Die Durchführung einer Gesellschafterversammlung als virtuelle Gesellschafterversammlung setzt voraus, dass über die gesamte Versammlung eine Bild- und Tonübertragung erfolgt, den Gesellschaftervertretern ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation (mündlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) und/ oder in Textform (§ 126b BGB)) eingeräumt wird und die Stimmrechtsausübung der Gesellschaftervertreter über die elektronische Kommunikation erfolgen kann.

5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Einhaltung einer Frist von weiteren zwei Wochen zu einer neuen Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuladen; die Vorschriften von Abs. 2 dieser Bestimmung gelten entsprechend. Die neue Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
6. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch Bevollmächtigte unter Überreichung einer schriftlichen Vollmacht vertreten zu lassen. Im Falle einer virtuellen Gesellschafterversammlung hat anstelle der Überreichung der Vollmacht die Übersendung der Vollmacht an die Geschäftsführung bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu erfolgen.
7. Die Vertretung der Gemeinden und des Landkreises in der Gesellschafterversammlung bestimmt sich nach § 88 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

Die Vertreter der Gemeinde bzw. des Landkreises sind in der Gesellschafterversammlung an die Richtlinien und Weisungen des Rats der Gemeinde bzw. des Kreistages des Landkreises gebunden; dies gilt auch für die Abstimmung.

8. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit nicht die Gesellschafterversammlung für eine Versammlung oder einzelne Gegenstände der Beschlussfassung etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht.
9. Die Gesellschafter können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren bzw. im Wege einer schriftlichen Beschlussfassung fassen. Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der Beschlussfassung alle Gesellschafter dieser Vorgehensweise zustimmen. Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Absatzes gefasst werden, sind vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu protokollieren und durch Versendung an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.
10. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls bzw. bei fehlendem Protokollzugang innerhalb von sechs Wochen nach Kenntniserlangung des Gesellschafters von der Beschlussfassung angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. Eine Anfechtung kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Rechten gestützt werden, wenn die Versammlung als virtuelle Gesellschafterversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, der Gesellschaft ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
11. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der jeweilige Vorsitzende des Aufsichtsrats iSd. § 9 Abs. (4) Sätze 1 bis 3.  
Er unterzeichnet das Protokoll über die Gesellschafterversammlung, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt.

12. Je volle € 50,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- a) Die Gesellschafterversammlung beschließt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, über:
1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
  2. sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  3. Entlastung des Aufsichtsrates;
  4. Auflösung der Gesellschaft;
  5. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
  6. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen;
  7. den Wirtschaftsplan, den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung;
  8. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
  9. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- b) Eine Erhöhung des Stammkapitals ist nur zulässig, wenn alle Stammeinlagen erbracht und die auf das erhöhte Kapital zu bewirkenden Einlagen sichergestellt sind.

## **§ 12**

### **Form der Niederschrift**

Die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, soweit nicht das Gesetz notarielle Beurkundung vorschreibt.

## **§ 13**

### **Prüfungspflicht / Jahresabschluss / Wirtschaftsführung**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem Handelsgesetzbuch ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften wird für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt. Der Wirtschafts- und Finanzplan wird der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz übersandt.
3. Dem Rechnungshof wird ein Prüfungsrecht gemäß § 110 Abs. 5 GemO für Rheinland-Pfalz eingeräumt.
4. Nach § 87 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig

mit der öffentlichen Bekanntmachung der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

5. Den schriftlichen Auftrag an die Prüfer erteilt der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin. Er/ Sie verpflichtet den Prüfer, an der Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen. Der Prüfungsbericht wird den Aufsichtsratsmitgliedern vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin übergeben.
6. Der Stadt Koblenz, dem Landkreis Mayen-Koblenz, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
7. Der Stadt Koblenz und dem Landkreis Mayen-Koblenz werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

#### **§ 14**

##### **Auflösung der Gesellschaft**

1. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen der Gesellschafterversammlung.
2. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

#### **§ 15**

##### **Beirat**

1. Zur Beratung der Geschäftsführung in wichtigen Angelegenheiten wird ein Beirat gebildet.  
  
Wichtige Angelegenheiten sind u. a.:
  - a) der Ausbau des Landeplatzes
  - b) die Änderung des Betriebes des Landeplatzes
  - c) Maßnahmen des Umweltschutzes
  - d) die Erörterung des Jahresergebnisses und die für das nächste und gegebenenfalls weitere Jahre bestehende Planung der Gesellschaft.
2. Der Beirat besteht aus:
  - a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates
  - b) sechs Vertretern der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Stimmanteile
  - c) vier anderen Persönlichkeiten, die wegen ihrer besonderen Eignung zur Förderung der Gesellschaft beitragen können.
3. Die Mitglieder der Gebietskörperschaften werden von diesen gewählt und in den Beirat entsandt. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Beirat Auskünfte zu erteilen. Sie hat an seinen Sitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an den Sitzungen teilnehmen.
5. Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Vertreter.

6. Der Beirat ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen, sofern
  - a) ein Bedürfnis hierzu vorliegt,
  - b) der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung oder die Beiratsmitglieder einer Gebietskörperschaft oder mindestens  $\frac{1}{4}$  der jeweiligen Mitglieder des Beirats dies fordern.
  
7. Für die Amtszeit, die Wahl und das Ausscheiden der Beiratsmitglieder findet im übrigen § 9 sinngemäß Anwendung.

#### **§ 16**

##### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

#### **§ 17**

##### **Sonstiges**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen hierdurch nicht berührt.

Der Vertrag soll in diesem Falle so ausgelegt oder umgedeutet werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.